

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Bad Muskau

Aufgrund von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und § 57 Absatz 1 und 3 des Wassergesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 423), hat der Stadtrat der Stadt Bad Muskau in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Bad Muskau betreibt die bestehenden technischen Wasserversorgungsanlagen ab dem 01.01.2005 als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau GmbH (nachfolgend „VEW GmbH“ genannt) ist Betreiberin der in Abs. (1) genannten Anlagen. Die VEW GmbH bestimmt in Abstimmung mit der Stadt - Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die VEW GmbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der VEW GmbH zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die VEW GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Die VEW GmbH wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen der VEW GmbH und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Muskau liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit der VEW GmbH geregelt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 4

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 3 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 500 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Die Stadt Bad Muskau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Muskau“ vom 25.06.2003 außer Kraft.

Bad Muskau, den 24. Februar 2005


Andreas Bänder
Bürgermeister

